

gehet bis an das Ende der Kaufmansladen unter den Schwibbogen, oder bis an die Fischerstraße. Auf
der

grund und Boden gestandenen Schraen & Kehse hinweg nehmen lassen: So sollen solche Bahren und Kehse (den wegen der ubrigen Bahren, so der Raht auf ihrem Grund und Boden im gewölbe hinweg nehmen lassen, werden Sie mit ihm Winckler wol ubereinzukommen wissen,) utrinque ehst restituiret werden, Und beyde Theile sich dergleichen eingreifen hinfuro endhalten. Urkundlich ist dieser Abscheidt mit dem Churfl. Brandenburgischen Ampts Cammer-Secret besiegelt. Gegeben zu Cöln an der Spree, den 12ten Februarii anno 1642.

(L. S.)

Hans von Waldow,
Petrus Frize, D.
Jochim Kuniz, D.
Johan Sehr.

Copia Abschiedes E. E. Rathß beider Residenzstädte Berlin und Cöln an der Spree, contra den Herrn Mühlenhauptmann Zacharias Friedrich von Göhen, in puncto jurisdictionis, datum 27sten Jan. anno 1643.

Auf die von den Rächten beyder Residenz-Städte Berlin und Cöln an einem, und Herrn Zacharias von Göhe Churfl. Hauptman beyder Ambter Mühlenhoff und Müllenbeck, am andern Theil, conveniando et reconveniando geklagte Puncte, ist von den Churfl. Brand. Vice-Canzler und Cammergerichtß-Rächten, nach genugsahmer der Sachen Verhör zum Bescheidt ertheilet, Daß die Sachen weßhalb die Bürger oder Einwohner einer oder der andern Residenz-Stadt, so Krahm-bueden auf dem Müllenthamb, oder darauf feill haben, belanget werden, vor den Raht und Stadtgericht gehören, Und daselbst sollen verdrtert werden, daran Ihnen der Hauptmann keinen eintrag thuen wird, gestalt Sie hinwiederumb dem Hauptmann in Sachen wieder des Ampts Bediente und Amptß Uuterthanen, keinen eingriff thuen sollen. Und weiß die Sachen zwischen Beit Heides Kampffen Churfl. Cammerdiener, und Hans Georg Böttcher,